jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2011/2/15 4Ob228/10y, 4Ob116/12f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.02.2011

Norm

UWG §2 Abs1 Z2 A2
UWG §2 Abs1 Z2 C2
UWG §2 Abs1 Z2 D3

Rechtssatz

Zu den wesentlichen Merkmalen eines Produkts, die im Fall unrichtiger Angaben oder sonstiger Täuschungseignung den Tatbestand der irreführenden Geschäftspraktik (§ 2 Abs 1 Z 2 UWG) erfüllen können, zählt auch dessen Zusammensetzung. Zu den Informationen über die Zusammensetzung zählen nicht nur Angaben zur Zusammensetzung einer Ware, wie zB das Zutatenverzeichnis, sondern auch und gerade die Bezeichnung einer Ware.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 228/10y
  Entscheidungstext OGH 15.02.2011 4 Ob 228/10y
- 4 Ob 116/12f
  Entscheidungstext OGH 28.11.2012 4 Ob 116/12f
  Vgl auch; Beisatz: Hier: „24K?rat Deluxe Formula“ (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126590

Im RIS seit

07.04.2011

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at